Gemeinde Reken

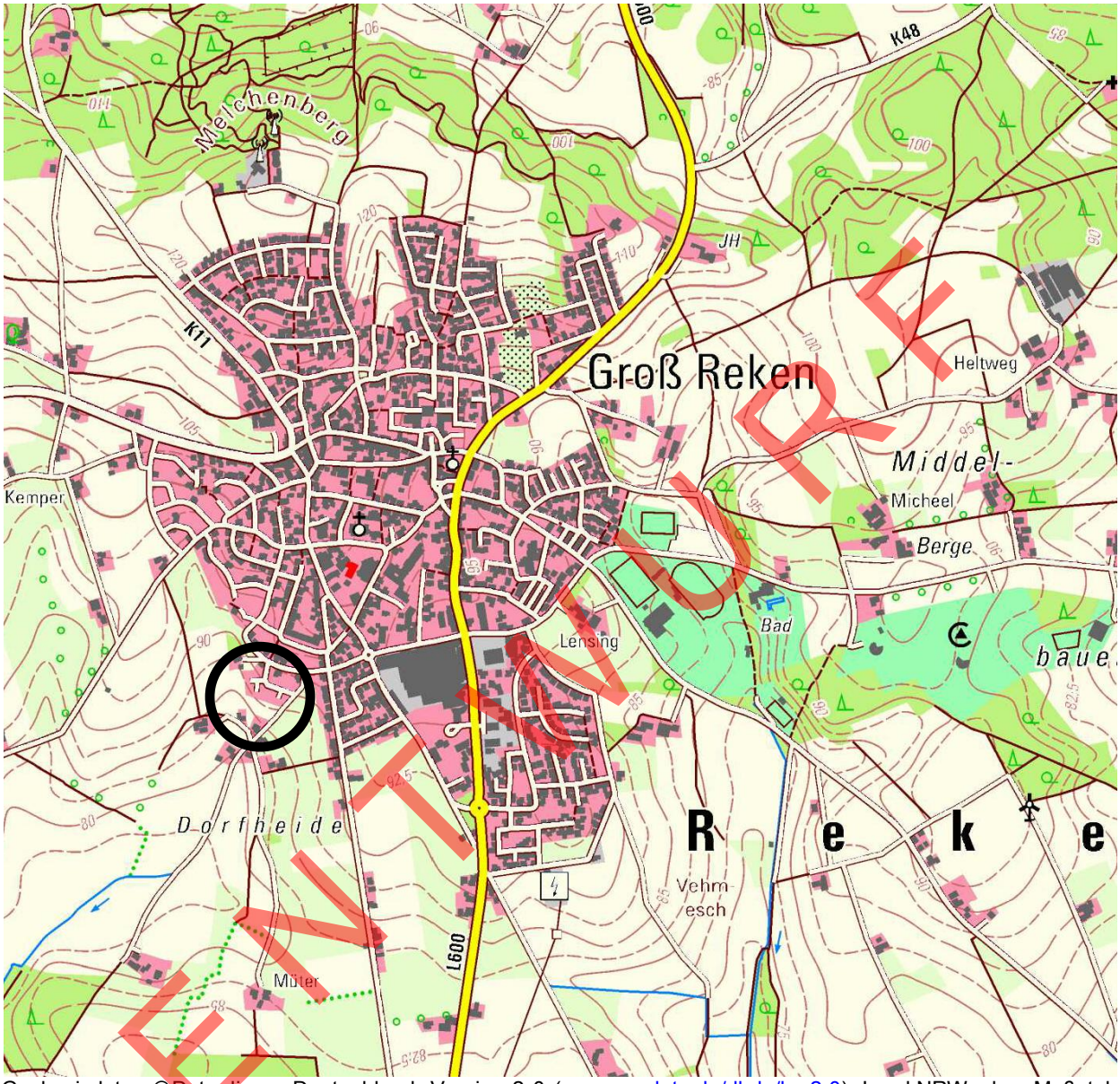

Geobasisdaten ©Datenlizenz Deutschland, Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Land NRW, ohne Maßstab

71. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Hestern IV“, Ortsteil Groß Reken

Entwurf: 1. März 2017

3 Ausfertigungen
. Ausfertigung

71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich „Hestern IV“, Ortsteil Groß Reken

==========

Zeichenerklärung

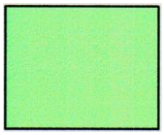

Fläche für die Landwirtschaft

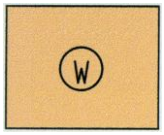

Wohnbauflächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

==========

Änderungsbestandteil

---

bisherige Darstellung	**neue Darstellung**
Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbauflächen

==========

Hinweise

Wenn bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, An den Speichern 7, 48157 Münster, Tel.: (02 51) 5 91 89 11, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

ENTWURF

==========

Verfahrensübersicht

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 7. März 2017 beschlossen, die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich „Hestern IV“ gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), durchzuführen.

Reken, 7. März 2017

_____	_____
Manuel Deitert	Elsbeth Föcker
Bürgermeister	Schriftführerin

Der Aufstellungsbeschluss vom 7. März 2017 ist am 23. März 2017 im Amtsblatt der Gemeinde Reken ortsüblich bekannt gemacht worden.

Reken, 23. März 2017

Der Bürgermeister
im Auftrag

_____
Wolfgang Kemper

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand nach öffentlicher Bekanntmachung am 23. März 2017 in der Zeit vom 3. April bis 5. Mai 2017 (einschließlich) durch öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung statt. Dazu wurden die Planunterlagen (Stand: 01.03.2017) für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und unter www.reken.de im Internet bereitgestellt. Während dieser Zeit war Gelegenheit zur Erörterung des Planentwurfes und zur Äußerung gegeben.

Reken, 00. Mai 2017

Der Bürgermeister
im Auftrag

_____
Wolfgang Kemper

ENTWURF

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 20. März 2017 eingeleitet worden. Die Planunterlagen (Stand: 01.03.2017) wurden dazu unter www.reken.de im Internet bereitgestellt. Gleichzeitig ist die erste Abstimmung mit den Nachbarkommunen durchgeführt worden (§ 2 Abs. 2 BauGB).

Reken, 00. Mai 2017

Der Bürgermeister
im Auftrag

_____
Wolfgang Kemper

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 beschlossen, diesen Planentwurf (Stand: 00.00.2017) einschließlich Begründung, Umweltbericht und umweltrelevanten Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Reken, 00. Juni 2017

_____
Manuel Deitert
Bürgermeister

_____
Elsbeth Föcker
Schriftführerin

Dieser Planentwurf (Stand: 00.00.2017) hat einschließlich Anlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung am 00. Juli 2017 in der Zeit vom 00. Juli bis 00. August 2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Reken, 00. August 2017

Der Bürgermeister
im Auftrag

_____
Wolfgang Kemper

ENTWURF

Die Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durch Schreiben vom 00. Juli 2017 eingeleitet worden. Gleichzeitig ist die weitere Abstimmung mit den Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden. Den Adressaten ist mitgeteilt worden, wann die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattfindet und dass die Planunterlagen im Internet unter www.reken.de bereitstehen.

Reken, 00. Juli 2017

Der Bürgermeister
im Auftrag

_____
Wolfgang Kemper

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 00. September 2017 die abschließende Abwägung zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Hestern IV“, Ortsteil Groß Reken, durchgeführt und die daraus resultierenden Beschlüsse gefasst.

Reken, 00. September 2017

_____	_____
Manuel Deitert	Annegret Kemper
Bürgermeister	Schriftführerin

Dieser Plan ist vom Rat der Gemeinde Reken am 00. September 2017 als 71. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt worden. Gleichzeitig wurden die Begründung und der Umweltbericht beschlossen.

Reken, 00. September 2017

_____	_____
Manuel Deitert	Annegret Kemper
Bürgermeister	Schriftführerin

Dieser Plan wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom 00.00.2017 genehmigt.

Az.:

Münster, 00.00.2017

Bezirksregierung Münster
im Auftrag

_____

ENTWURF

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme in die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich „Hestern IV“, Ortsteil Groß Reken, sind am 00. Dezember 2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung ist die Änderung rechtswirksam geworden.

Reken, 00. Dezember 2017

_____
Manuel Deitert
Bürgermeister

ENTWURF

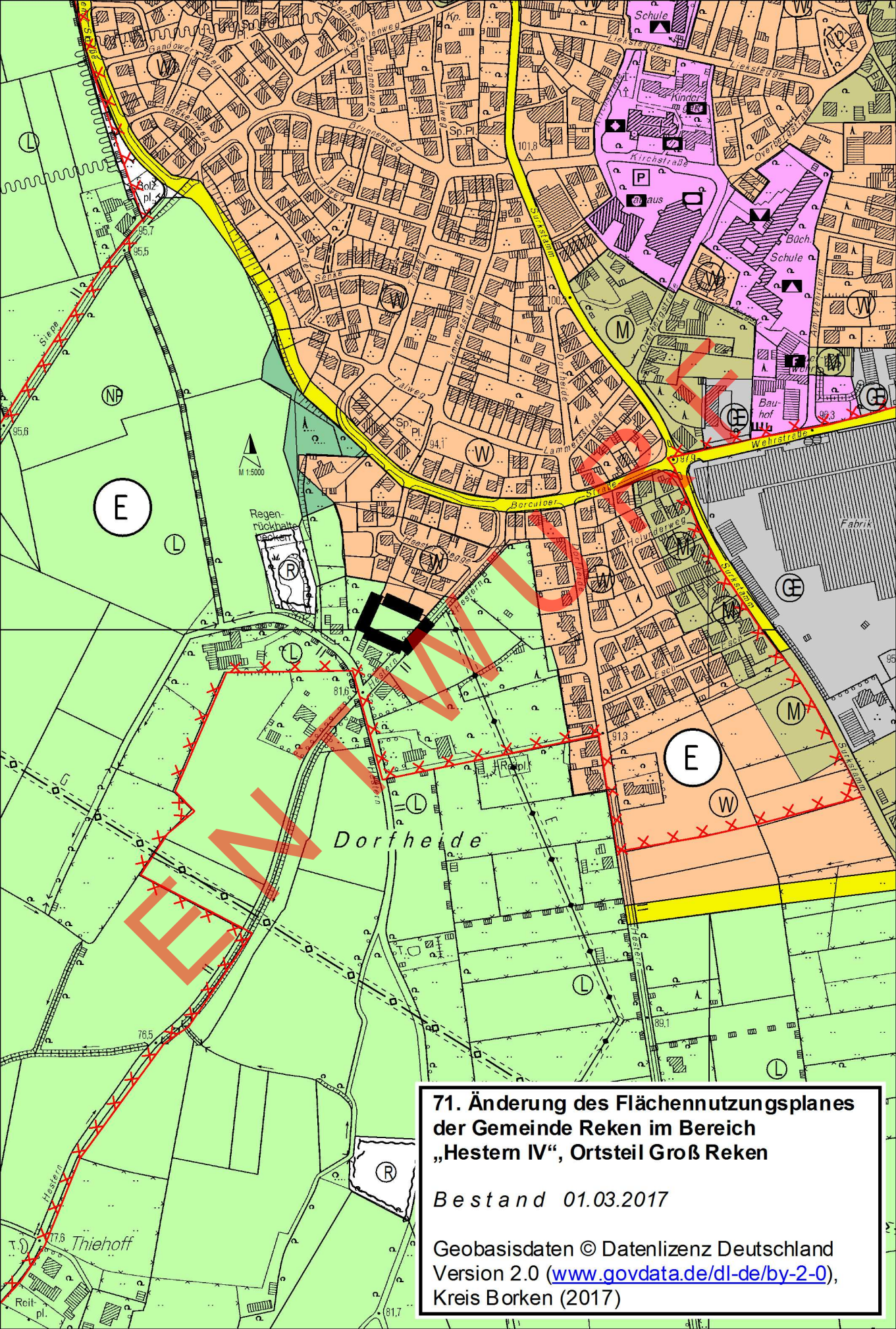

ENTWURF

71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich „Hestern IV“, Ortsteil Groß Reken

B e s t a n d 01.03.2017

Geobasisdaten © Datenlizenz Deutschland Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Kreis Borken (2017)

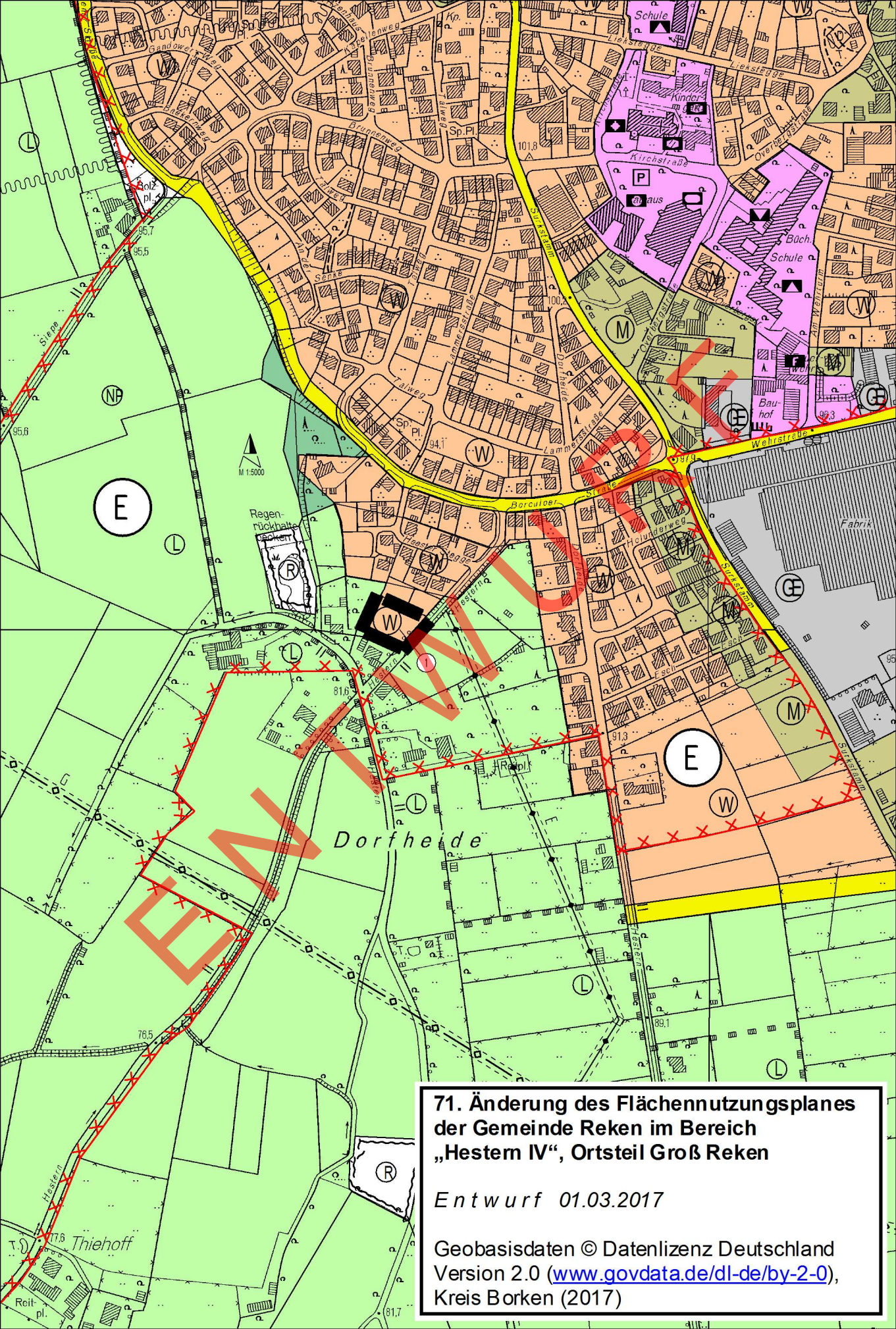

ENTWURF

71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich „Hestern IV“, Ortsteil Groß Reken

E n t w u r f 01.03.2017

Geobasisdaten © Datenlizenz Deutschland Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Kreis Borken (2017)

Gemeinde Reken

71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich „Hestern IV“, Ortsteil Groß Reken

Begründung - Entwurf 01.03.2017

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 00. September 2017 für die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich „Hestern IV“, Ortsteil Groß Reken, nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) den Feststellungsbeschluss gefasst und diese Begründung, der der Gemeinsame Umweltbericht zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich „Hestern IV“, Ortsteil Groß Reken, zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Hestern III“, Ortsteil Groß Reken (bisher: BGR 39) und zum Bebauungsplan Nr. 145 „Hestern IV“, Ortsteil Groß Reken, als Anlage beigefügt ist, beschlossen.

1. Rechtsgrundlagen

Diese Änderung hat folgende Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S.1548).

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzVO 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

4. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2016 (GV.NRW. 2016 S. 966)

2. Planungsanlass und –konzept

Da im Bereich des Ortsteiles Groß Reken nahezu keine Baugrundstücke für die ortsansässige Bevölkerung mehr zur Verfügung stehen und die Eigentümer hier ihre Wohnhäuser bauen möchten, beabsichtigt die Gemeinde Reken, westlich der Straße Hestern und hier südlich des Grundstückes Hestern 4a und nördlich des Grundstückes Hestern 4 weiteres Wohnbauland in einem geringen Umfang planungsrechtlich vorzubereiten. Die Notwendigkeit ergibt sich auch aus der aktuellen Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Reken die auch im vergangenen Jahr entgegen dem Landestrend noch gewachsen ist.

ENTWURF

Vor diesen Hintergründen soll der Planbereich, der derzeit im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, nunmehr als Wohnbaufläche dargestellt werden. Dadurch kann die Bebauung wie nördlich angrenzend, fortgesetzt werden. Da sich bereits südlich des Plangebietes weitere Wohnhäuser befinden, kann die Wohnbauflächenerweiterung auch als Lückenschluss gesehen werden. Die Fläche wird derzeit als Intensivweide bzw. als Holzlagerplatz bewirtschaftet. Dort ist auch eine Rotbuchenhecke vorhanden.

3. Planverfahren

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 7. März 2017 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für diese Flächennutzungsplanänderung gefasst. Das Plangebiet hat eine Größe von 0,1 ha.

Gleichzeitig wurde beschlossen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form der öffentlichen Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung durch Auslegung der Planunterlagen durchzuführen. Parallel dazu sollen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und eine erste Abstimmung mit den Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Dieses Kapitel wird je nach Planungsstand weiter ergänzt!

4. Berücksichtigung der Belange der Raumordnung und Landesplanung

Im gültigen Regionalplan liegt der Änderungsbereich im Übergangsbereich vom Allgemeinen Siedlungsbereich zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Eine konkrete Zuordnung zu einer der beiden Kategorien ist aufgrund des Maßstabs des Regionalplans nicht möglich. Die Darstellung einer nur 0,1 ha Wohnbaufläche, auch vor dem Hintergrund der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung, entspricht somit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Mit Verfügung vom 00. April 2017 hat die Bezirksregierung Münster mitgeteilt, dass aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung keine Bedenken gegen die beabsichtigte Planung erhoben werden.

5. Auswirkungen der Planung

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes trägt dazu bei, dass für Bauwillige im Ortsteil Groß Reken kurzfristig Bauland (ca. 2 Grundstücke) zur Verfügung gestellt werden kann.

Die notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz für den Eingriff in Natur und Landschaft werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Hestern III“ (bisher: BGR 39) und Aufstellung des Bebau-

ENTWURF

ungsplanes Nr. 145 „Hestern IV“) qualitativ und quantitativ ermittelt und festgesetzt. Für notwendige Ausgleichsmaßnahmen können gemeindeeigene Flächen aus dem sogenannten Ökopool (hier: Gemarkung Hülsten, Flur 10, Flurstücke 34, 35 und 38) zur Verfügung gestellt werden.

Schutzgebiete des Netzes NATURA 2000 der Europäischen Union (FFH- und Vogelschutzgebiete) werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Auch im Biotopkataster NRW verzeichnete gesetzlich geschützte oder schützenswerte Biotope sind nicht im Plangebiet bzw. in dessen Umfeld vorhanden.

Die Errichtung von weiteren ca. zwei Einfamilienhäusern in der „Baulücke“ führt mikroklimatisch durch die Versiegelung eventuell zu einer minimalen Änderung der Temperatur. Die niedrigen Gebäudehöhen führen zu keinen nennenswerten Änderungen im Luftaustausch zwischen dem Freiraum und dem besiedelten Bereich. Kaltluftentstehungsgebiete und –schneisen werden nicht berührt. Auf das großräumige Klima hat die Flächennutzungsplanänderung auch aufgrund der geringen Größe keine Auswirkungen

6. Ver- und Entsorgung des Gebietes

6.1 Abwasserbeseitigung

Die im Bereich der Straße Hestern vorhandene Pumpstation mit den anschließenden Kanalleitungen kann das zusätzliche Schmutzwasser aus der geringfügigen Baulanderweiterung problemlos aufnehmen. Es wird dann der Kläranlage im Bereich Aeckern des Lippeverbandes über vorhandene Leitungen zugeführt.

Regenwasser soll nach den gesetzlichen Vorgaben u.a. entweder versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden. Da östlich der Baugrundstücke der vorhandene Graben ausreichend aufnahmefähig ist und die Einleitung des Niederschlagswassers erst nach der vorhandenen, zu verlegenden Verrohrung erfolgt, ist auch für dieses Plangebiet die Regenentwässerung möglich. Alle wasserrechtlich relevanten Maßnahmen werden, soweit erforderlich, auf der Grundlage angezeigter bzw. genehmigter Pläne durchgeführt.

Quellen, Bachläufe und Dränungen von Freiflächen dürfen nicht an gemeindliche Kanalisationseinrichtungen angeschlossen werden.

6.2 Versorgung mit Elektrizität

Das Elektrizitätsnetz der Gemeinde Reken wird derzeit von der Westnetz GmbH bereitgestellt und unterhalten. Bei Neubauvorhaben ist der Anschluss an dieses Netz vorgesehen.

ENTWURF

6.3 Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen im Änderungsbereich wird nach dem vorhandenen System auch auf diese Erweiterungsflächen ausgedehnt.

6.4 Versorgung mit Trinkwasser

Die Versorgung des Bereiches mit Trinkwasser kann durch Anschluss an das Leitungsnetz der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH, Mülheim an der Ruhr, erfolgen.

6.5 Gasversorgung

Das Plangebiet kann an das Erdgasnetz der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH angeschlossen werden.

7. Immissionsschutz

Das Plangebiet ist weder unzulässigen Geräuschbelastungen durch den Verkehr auf der Dorstener Straße (L 600) ausgesetzt, noch ist mit unzulässigen Immissionen aus der Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen zu rechnen. Lediglich während der Bauzeit kann es zu Lärm- und Staubemissionen kommen, die die gesetzlichen Rahmenbedingungen aber einzuhalten haben.

8. Hinweise

8.1 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Baudenkmäler sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Archäologisch strukturierte und großräumige Bodendenkmäler, wie Siedlungsplätze und Friedhöfe, werden nach heutigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Wenn bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, das heißt Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) oder paläontologische Objekte entdeckt werden, ist nach den §§ 15 u. 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, An den Speichern 7, 48157 Münster, Tel.: (02 51) 9 51 89 11, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

ENTWURF

8.2 Belastete Bereiche

Belastete Bereiche (Altlasten) und möglicherweise belastete Bereiche (Altlastenverdachtsflächen) und Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. nicht bekannt.

8.3 Kampfmittel

Bei dem Planbereich handelt es sich um ein festgestelltes Bombenabwurfgebiet aus dem 2. Weltkrieg. Trotz bisher erfolgter Untersuchungen kann eine absolute Kampfmittelfreiheit nicht bescheinigt werden. Bei Munitionsfunden ist der Kampfmittelräumdienst über das Ordnungsamt der Gemeinde umgehend zu verständigen.

Reken, 00. September 2017

_____	_____
Manuel Deitert	Annegret Kemper
Bürgermeister	Schriftführerin

ENTWURF

71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich „Hestern IV“, Ortsteil Groß Reken
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Hestern III“ der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken (bisher: BGR 39)
Bebauungsplan Nr. 145 „Hestern IV“ der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken

Gemeinsamer Umweltbericht - Entwurf 01.03.2017

1. Einleitung

Die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich „Hestern IV“ weist bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Bereiche im Flächennutzungsplan nunmehr als Wohnbauflächen aus. Dadurch wird die vorhandene Ausweisung von Wohnbauflächen am Ortsrand von Groß Reken nach Süden hin geringfügig (ca. 0,1 ha) erweitert. Die Gemeinde beabsichtigt hier, eine der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnhäusern zu schaffen. Verkehrlich wird der Bereich durch die Borculoer Straße und die Straße Hestern erschlossen. Die Erweiterung der Wohnbauflächen ist vor dem Hintergrund einer weiter steigenden Bevölkerungszahl geboten, zumal vorhandene Infrastruktur besser ausgelastet werden kann und sich südlich und nördlich des Planbereiches bereits Wohnhäuser befinden. Andere Flächen, die kurzfristig erschlossen werden können, ohne dabei neue Verkehrswege bauen zu müssen, stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Die Vorgaben dieser 71. Änderung des Flächennutzungsplanes werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Hestern III“, Ortsteil Groß Reken (bisher: BGR 39) dahingehend konkretisiert, dass in dieser Änderung anstelle der öffentlichen Straßenverkehrsfläche nunmehr ein mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastendes Allgemeines Wohngebiet festgesetzt wird, was wiederum die Möglichkeit eröffnet, die Baugrenzen zur Festlegung der überbaubaren Flächen großzügiger zu fassen ohne dass eine Änderung der Grundflächenzahl vorgenommen wird. Die verbindliche Bauleitplanung wird erst in der Zusammenschau mit dem Bebauungsplan Nr. 145 „Hestern IV“, Ortsteil Groß Reken, abschließend und verbindlich geregelt. Hier ist ebenfalls ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt worden, welches über das bereits erwähnte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht erschlossen wird. Im westlichen Teil in Verlängerung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes ist eine private Grünfläche – Gartenland – mit der Maßgabe, dass dort keinerlei bauliche Anlagen errichtet werden dürfen, festgesetzt worden. Insgesamt können damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung zweier Baugrundstücke für Einzel- oder Doppelhäuser (Familieneigenheime) geschaffen werden.

In der weiteren Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen wird nur noch auf die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 145 „Hestern IV“ eingegangen, da sich im Bereich der 1. Änderung lediglich eine Verbesserung des Eingriffs in Natur und Landschaft von 250 ökologischen Wertpunkten ergibt, die für den Bebauungsplan Nr. 145 angerechnet werden (siehe auch textliche Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 139, letzter Absatz).

ENTWURF

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestand

Derzeit werden die Flächen intensiv als Mähwiesen, Zierrasen und teilweise als Lagerplatz für Holzeinschlag und –verarbeitung genutzt. Es befindet sich dort auch eine Rotbuchenhecke mit einer Höhe von ca. 1,5 m.

2.1.1 Schutzgut Mensch und Bevölkerung

Die derzeitige Nutzung des Geländes als Intensivweideland verursacht auf Menschen die durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft / Gartenbewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis entstehenden üblichen Umweltauswirkungen bei Ortsrandlagen. Diese Auswirkungen führen zu einer geringen Empfindlichkeit für das Schutzgut Mensch und Bevölkerung.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Die intensive landwirtschaftliche / gärtnerische Nutzung des Bereiches lässt, auch aufgrund der geringen Größe, eine biologische Vielfalt kaum zu. Baumbestand ist nicht vorhanden. Die Empfindlichkeit kann hier also ebenfalls als sehr gering eingestuft werden. Die vorhandene Buchenhecke kann als Brutplatz für Vögel genutzt werden, Hinweise darauf ergaben sich aber nicht. Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet und dessen Umraum derzeit nicht bekannt.

2.1.3 Schutzgüter Boden und Wasser

Nach der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:100.000 handelt es sich bei dem Boden im Plangebiet um Podsol-Pseudogley (pS7) aus Geschiebelehm (Pleistozän), zum Teil mit Flugdecksandschleier (Pleistozän), stellenweise über älteren Ablagerungen. Dort findet man in einer Mächtigkeit von 4 bis 8 dm schwach lehmigen Sand und Sand über sandigem Lehm, Ton, Tonmergelstein u.a. Bodenarten.

Im Plangebiet kommt nach der Bodenkarte 1:50.000 (BK50) die Bodenart B-S72 (siehe Karte 1) vor.

ENTWURF

Auszug aus dem IS BK50 NW

Bodeneinheit		L4108 B-S721SW3	
analoge Kennung der Bodeneinheit auf der gedruckten Karte	S7		
Grundwasser	0	dm	Stufe 0
Stauwasser	SW3		Stufe 3
Wertzahlen der Bodenschätzung	30 bis 45		mittel
Schutzwürdigkeit der Böden		nicht bewertet	
Erodierbarkeit im Oberboden	0,17		gering
Wasserversorgung von Kulturpflanzen		mittlere nutzbare Feldkapazität	
Durchwurzelungstiefe (die Bezugstiefe)	7	dm	mittel
nutzbare Feldkapazität über die Bezugstiefe	109	mm	mittel
Feldkapazität über die Bezugstiefe	178	mm	gering
Luftkapazität über die Bezugstiefe	89	mm	gering
Kationenaustauschkapazität über die Bezugstiefe	77	mol+/m²	gering
gesättigte Wasserleitfähigkeit über die Bezugstiefe	41	cm/d	hoch
kapillare Aufstiegsrate in den Bezugsraum	0	mm/d	ohne
Grenzflurabstand	15	dm	hoch
Versickerungseignung im 2-Meter-Raum			ungeeignet
Ökologische Feuchtestufe über die Bezugstiefe			maessig wechseltrocken
Gesamtfilterfähigkeit im 2-Meter-Raum			gering
Grabbarkeit im 2-Meter-Raum		im 1. Meter: mittel grabbar im 2. Meter: mittel grabbar nicht grundnass und staunass, 1 bis 2	

ENTWURF

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen — Landesbetrieb —
De-Greiff-Straße 195 • D-47803 Krefeld • Fon: +49 (0) 2151 897-0 • Fax: +49 (0) 2151 897-505

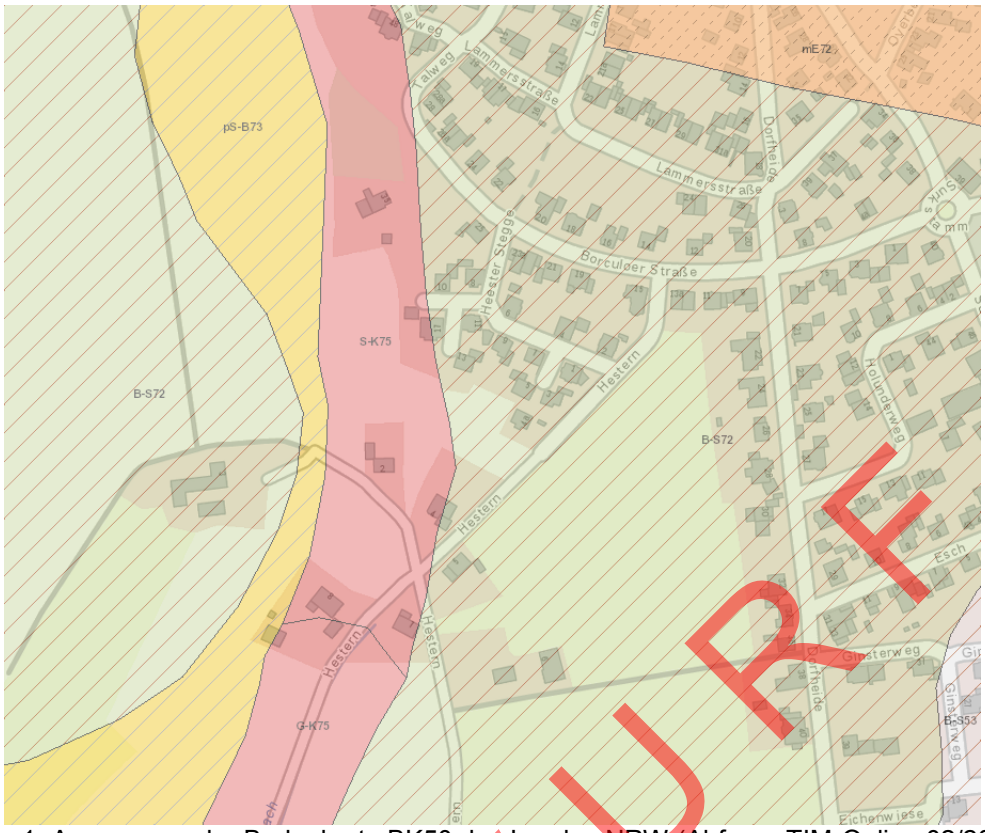

Karte 1: Auszug aus der Bodenkarte BK50 des Landes NRW (Abfrage TIM-Online 02/2017)

Schutzwürdige Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der Boden ist laut Angabe der BK50 über TIM-Online für eine Versickerung nicht geeignet.

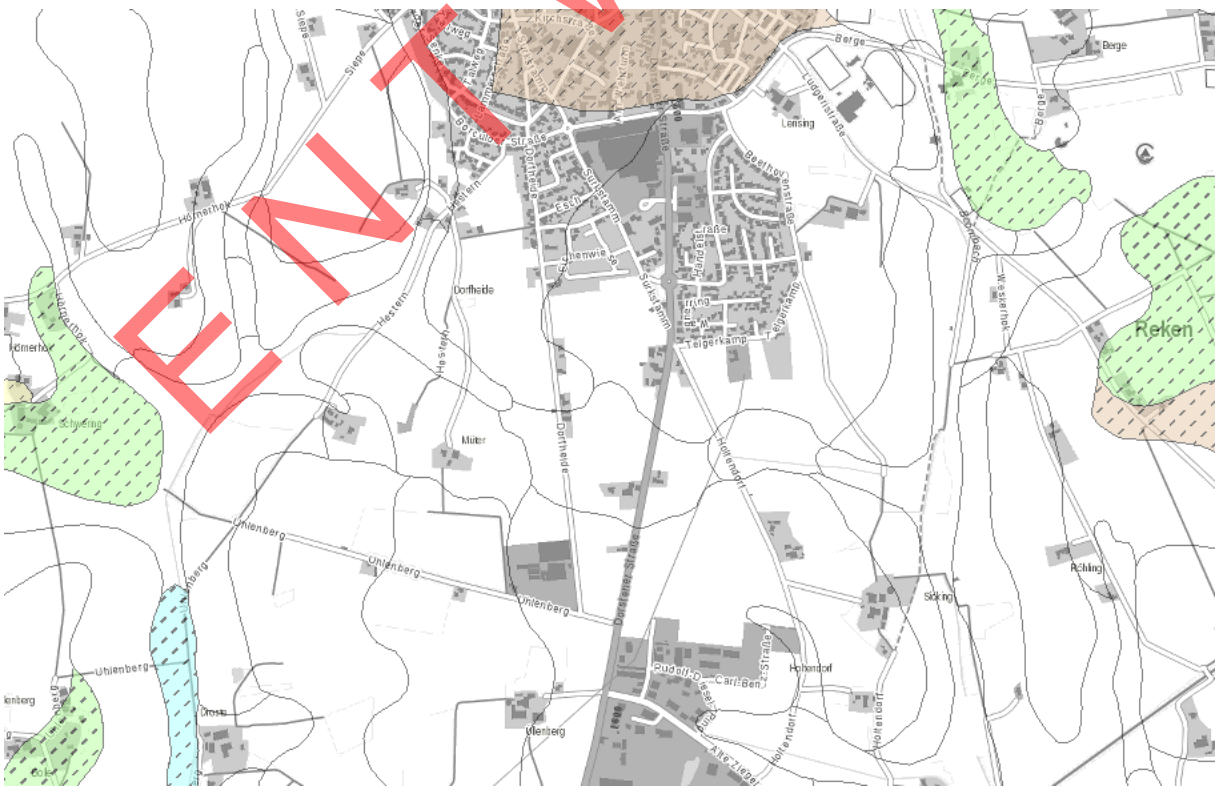

Karte 2: Karte der schutzwürdigen Böden (Abfrage über TIM-Online.nrw.de)

ENTWURF

Wegen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung weisen die Böden eine geringe Empfindlichkeit für die biotischen Lebensraumfunktionen auf. Zur Grundwasserneubildung tragen die Böden aufgrund der Hanglage auch nur in eingeschränktem Maße bei.

Auch sind die Böden für eine Versickerung nicht geeignet. Zu diesem Ergebnis kam auch die igb – van Reemen & John GbR, Münster in ihrem Gutachten für den nördlich angrenzenden Bereich der „Heester Stegge“ (Bebauungsplan Nr. 133 / BGR 33) im Jahre 2004.

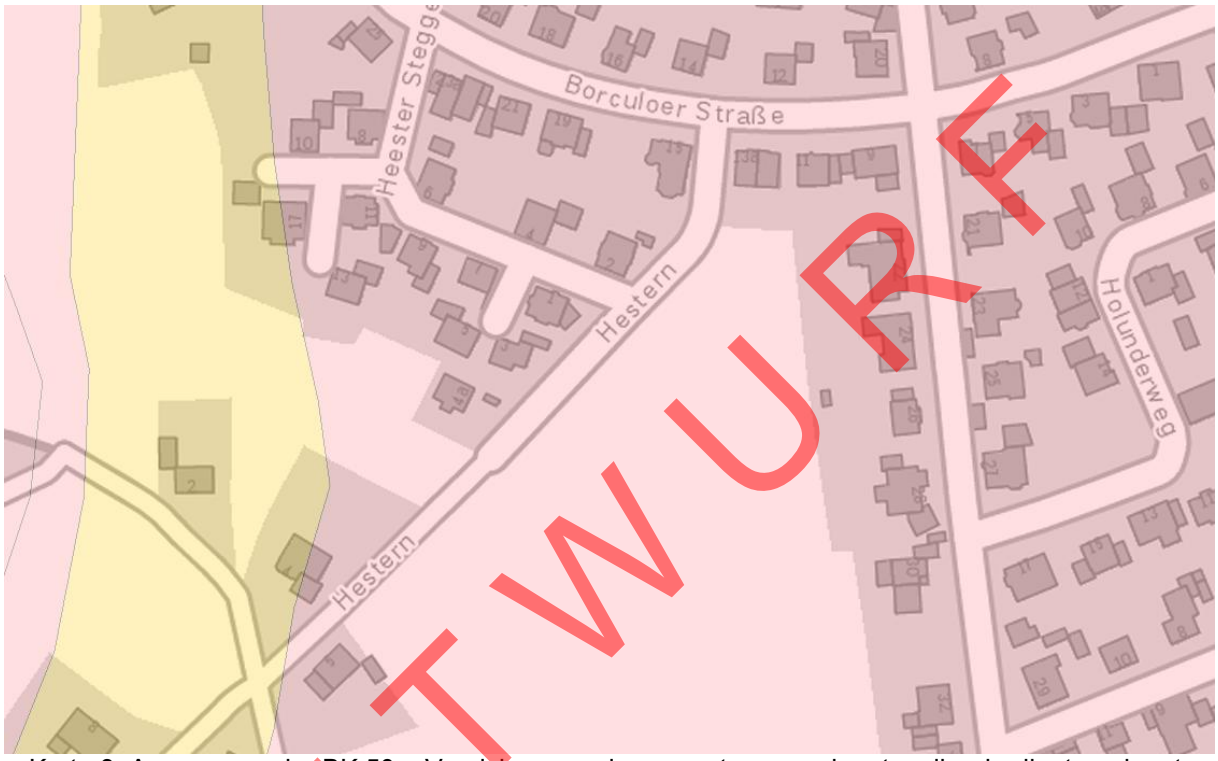

Karte 3: Auszug aus der BK 50 – Versickerungseignung rot = ungeeignet, gelb = bedingt geeignet (Abfrage über TIM-Online.nrw.de)

ENTWURF

2.1.4 Schutzgüter Klima und Luft

Die geringe Größe der zur Flächennutzungsplanänderung anstehenden und den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 145 „Hestern IV“ umfassenden Fläche lässt eine ausführliche klimatische Beurteilung ohne weitergehende Untersuchungen nicht zu. Der Planbereich ist dem durch die angrenzende Wohnbebauung bereits beeinflussten Freiraumklima zuzuordnen.

Laut Klimaatlas NRW liegt die minimale Temperatur der Jahre 1981 bis 2010 bei 5° - 6°, die höchste im gleichen Zeitraum bei 15° - 16°. Die mittlere Lufttemperatur ist mit 9° - 10° angegeben. Daraus ergaben sich 45 bis 59 Frosttage und 26 bis 32 Sommertage. Die jährliche Niederschlagsmenge lag in dem angegebenen Zeitraum bei 900 bis 1000 mm pro Jahr.

Die mittlere Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe über Grund lag im Zeitraum 1981 – 2000 bei 3,5 bis 4,0 m/s. Vorherrschende Windrichtung ist an der Station Bocholt Südwest.

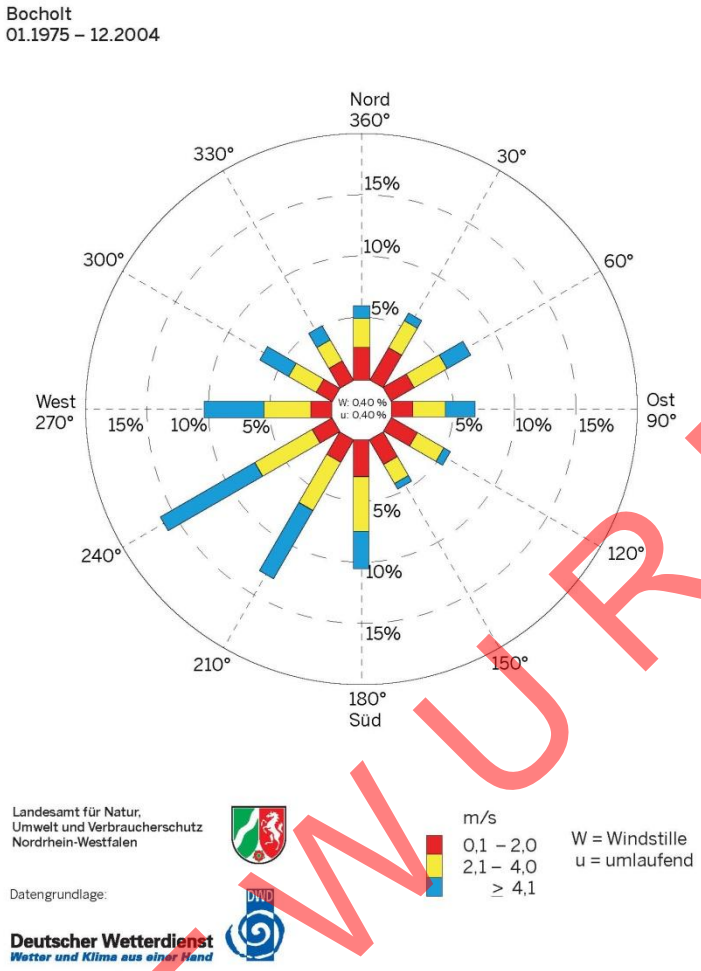

Abbildung 1: Windrose der Station Bocholt

Die durchschnittliche Sonnenscheindauer betrug in den Jahren von 1981 bis 2010 1.480 bis 1.520 Stunden/Jahr.

2.1.5 Schutzgut Landschaft

An das Plangebiet grenzt im Norden und Süden Wohnbebauung an. Der Bereich ist also durch vorhandene bzw. planungsrechtlich mögliche Bebauung geprägt. Vom Landschaftsbild her ist also eine sehr geringe Empfindlichkeit gegeben.

2.1.6 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Bau- und Bodendenkmale oder sonstigen Kultur- und Sachgüter vorhanden bzw. bekannt.

ENTWURF

2.1.7 Zusammenfassung

Als Ergebnis der Bestandsaufnahme ist festzuhalten, dass der Planbereich insgesamt eine geringe Empfindlichkeit in Bezug auf die Umweltauswirkungen der vorgesehenen Planung aufweist.

2.2 Prognose der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden sich die o.g. Umweltauswirkungen nicht verändern. Es bleibt dann bei der intensiven landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Nutzung der Flächen.

2.3 Prognose bei Durchführung der Planung

Die vorgesehene Ausweisung als Wohnbaufläche (W) im Flächennutzungsplan bzw. die Festsetzung des überwiegenden Teils als Allgemeines Wohngebiet (WA) im Bebauungsplan Nr. 145 sind planungsrechtliche Voraussetzungen für die Bebauung des Plangebietes mit Wohnhäusern. Vorermittlungen zum verbindlichen Bauleitplan haben ergeben, dass eine lockere Bebauung mit Einfamilien- und Doppelhäusern zukünftig festgesetzt wird.

2.3.1 Schutzgut Mensch und Bevölkerung

Die Umsetzung der Planungen führt in einem ersten Schritt zur planungsrechtlichen Absicherung der Schaffung von den gesunden Wohnverhältnissen entsprechenden Einzel- und Doppelhäusern. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

2.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Die aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzung nicht vorhandene biologische Vielfalt kann durch die Anlage von Hausgärten in weiten Teilen des Plangebietes nach Umsetzung der Planung gesteigert werden. Da die vorhandene Rotbuchenhecke nach Süden hin umgesetzt werden soll ergeben sich hier keine negativen Änderungen.

2.3.3 Schutzgüter Boden und Wasser

Durch die Planungen wird eine der Voraussetzungen zur Teilversiegelung der Flächen geschaffen. Der Boden wird dadurch in seinen natürlichen Funktionen (biotischer Lebensraum, Ertragsfunktion und geringfügig Speicher- und Reglerfunktion) geringfügig beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen sind über das in Nordrhein-Westfalen übliche Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen in

ENTWURF

der Bauleitplanung (Stand: März 2008) auszugleichen. Schutzwürdige Böden sind von den Planungen nicht betroffen.

Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes findet, wenn überhaupt, nur in sehr geringem Umfang statt. Das Gelände weist keine Versickerungseignung auf. Anfallendes Regenwasser wird, wie auch bisher über das am Ostrand verlaufende Gewässer abgeleitet.

Das Schmutzwasser kann über Druckrohrleitungen der Pumpstation nördlich des Plangebietes und dann über vorhandene Kanäle, die ausreichend dimensioniert wurden, der Kläranlage im Bereich Aeckern zugeführt werden.

2.3.4 Schutzgüter Klima und Luft

Wegen der Größe des Planbereichs sind keine dezidierten Aussagen möglich. Die teilweise Versiegelung der Flächen am Ortsrand wird zu einer minimalen Beeinflussung des Mikroklimas führen, das heißt, dass sich die typischen klimatischen Bedingungen des Ortsrandes geringfügig weiter nach Süden verschieben. Durch den Wegfall der bisher geplanten öffentlichen Straßenverkehrsfläche im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 139 „Hestern III“ und der damit verbundenen Absenkung des Versiegelungsgrades kann diese negative Auswirkung der Planungen aber zum Teil wieder aufgewogen werden. Großräumige klimatische Auswirkungen ergeben sich durch die Umsetzung der Planungen nicht.

2.3.5 Schutzgut Landschaft

Durch die Umsetzung der Planung werden intensiv landwirtschaftlich / gärtnerisch genutzte Flächen zukünftig teilversiegelt. Das Landschaftsbild verändert sich dadurch. Durch die Anlegung von Hausgärten und die damit einhergehende Aufhebung der monokulturellen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen kann demgegenüber ein wenn auch geringer Beitrag zur Erhöhung der Artenvielfalt geleistet werden.

Nach dem Bewertungsverfahren des LANUV NRW ergibt sich für den Bebauungsplan Nr. 145 „Hestern IV“ folgende Bilanz:

Bestand:

Biotoptyp	**Größe in m²**	**Wert**	**Flächenwert**
Intensivweide / Zierrasen	1.348	3	4.044

Planung:

Biotoptyp	**Größe in m²**	**Wert**	**Flächenwert**
Hecke/Pflanzfläche	96	5	480
Grünfläche	105	2	210
Wohnen	1.147		
davon Garten (50%)	574	2	1.148
davon Gebäude, versiegelte Flächen (50%)	573	0	0
Summen:	1.348		1.838

ENTWURF

Es verbleibt ein rechnerisches Defizit von 2.206 ökologischen Wertpunkten. Davon ist das aus dem Wegfall der Straßenverkehrsfläche im Bebauungsplan Nr. 139 entstehende Guthaben von 250 Punkten abzuziehen. Es werden externe Ausgleichsmaßnahmen mit einer Wertigkeit von 1.956 Punkten notwendig.

Dieses Defizit wird auf die im Ökopool der Gemeinde Reken verzeichnete Fläche Gemarkung Hülsten, Flur 10, Flurstücke 34, 35 und 38 angerechnet. Hier wurde im Jahre 2011 eine intensiv genutzte Ackerfläche in Extensivgrünland umgewandelt und es wurde eine Blänke angelegt. Dort kann der Eingriff somit voll ausgeglichen werden. Die Lage der externen Kompensationsfläche ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Eine Aufteilung und Zuordnung der Ökopunkte ist wegen des Fehlens öffentlicher Erschließungsanlagen im Bebauungsplan nicht notwendig.

© Datenlizenz Deutschland, Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Land NRW, Bildflug 06/2015

25.06.2009: Hülsten/10/34,35 und 38

05.03.2013: Hülsten/10/34, 35 und 38

Fotos © Gemeinde Reken

2.3.6 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Da keine Kultur- und Sachgüter im Änderungsbereich vorhanden sind, wird es hier auch keine Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut geben.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Eine Vermeidung der als gering einzustufenden nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter kann nur durch den Verzicht auf die Bebauung der Flächen erreicht werden. Dadurch würde auf die Schaffung von Bauland mit einer kostengünstigen Erschließung, die teilweise schon vorhanden ist, verzichtet werden und en Eigentümern könnten keine Wohnbauflächen für den anstehenden Generationenwechsel in unmittelbarer Nähe des Elternhauses zur Verfügung gestellt werden..

Die Festsetzungen des verbindlichen Bauleitplans werden so getroffen, dass möglichst geringe Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter gegeben sein werden. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird auf der Grundlage des in NRW üblichen vereinfachten Verfahrens ermittelt und ausgeglichen. Dazu verfügt die Gemeinde über einen sogenannten Ökopool. Die dort enthaltenen Flächen sind in Abstimmung mit den Fachbehörden hergerichtet worden, bzw. es werden diese entsprechend angelegt. Die Gemeinde verfolgt stets das Ziel, unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft adäquat ausgleichen zu können.

2.5 anderweitige Planungsmöglichkeiten

Derzeit stehen der Gemeinde im Ortsteil Groß Reken keine Alternativflächen, die kurzfristig unter Berücksichtigung einer so kostengünstigen Erschließung einer Bebauung zugeführt werden können, zur Verfügung. Durch den jetzt vorgesehenen Standort kann eine kurzfristige Versorgung der Bevölkerung mit Baugrundstücken auch im Hinblick auf die weiter steigende Einwohnerzahl an einer vom Landschaftsbild her als verträglich zu bezeichnenden Stelle (Baulückencharakter) erreicht werden.

ENTWURF

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der Verfahren und Quellen

Die Umweltprüfung erfolgte auf der Grundlage von Begehungen des Plangebietes und der Nutzung folgender Quellen:

- Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, Online-Recherche auf www.brms.nrw.de am 20.02.2017
- Landschaftsplan Rekener Berge, Kreis Borken, Hrsg., Stand: 07/2008
- Bodengutachten zum Bebauungsplan BGR 33 „Hestern II“ (heute: Nr. 133) des Büros igb van Reemen & John, Münster, von 10/2004

- Luftbilddokumentation aus den Jahren 2015 (LVermA NRW) und 2006, 2010 und 2014 (Stadtwerke Borken/Westf. GmbH)und 2012 (Aerowest GmbH)
- Abfrage von Umweltinformation des LANUV NRW am 20.02.2017
- Abfrage der Bodenkarte BK 50 über TIM-Online.nrw.de vom 20.02.2017
- Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:100.000, Blatt C 4306 Recklinghausen, Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld, 1975
- Begehungen des Plangebiets
- Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, LANUV NRW (Hrsg.), Recklinghausen, 03/2008

Technische Verfahren zur Bewertung der Umweltauswirkungen sind, außer den Sondierungen für das seinerzeitige Bodengutachten nördlich der Plangebiete, in diesem Stadium der Bauleitplanung nicht eingesetzt worden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind bisher nicht aufgetreten.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Wie die bisherige Analyse des Planbereiches gezeigt hat, sind auch bei Durchführung der Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete des Systems Natura 2000 werden von der Planung nicht berührt. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend quantifiziert und über den sogenannten Ökopool der Gemeinde Reken ausgeglichen. Weitergehende Überwachungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

3.3 Zusammenfassung

Die Analyse und Prognose der Umweltauswirkungen ist in diesem Bericht beschrieben worden. Aufgrund der Ergebnisse ist bei Umsetzung der Planungen bei keinem der zu betrachten Schutzgüter mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend erfasst und durch entsprechende Maßnahmen innerhalb des Ökopools der Gemeinde ausgeglichen.

Dieser Umweltbericht ist vom Rat der Gemeinde Reken am 00. September 2017 als Anlage zu den Begründungen der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Hestern IV“, der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Hestern III“ und des Bebauungsplanes Nr. 145 „Hestern IV“, jeweils Ortsteil Groß Reken, beschlossen worden.

Reken, 00. September 2017

Manuel Deitert	Annegret Kemper
Bürgermeister	Schriftführerin

ENTWURF

Geobasisdaten © Datenlizenz Deutschland, Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Kreis Borken (2017)

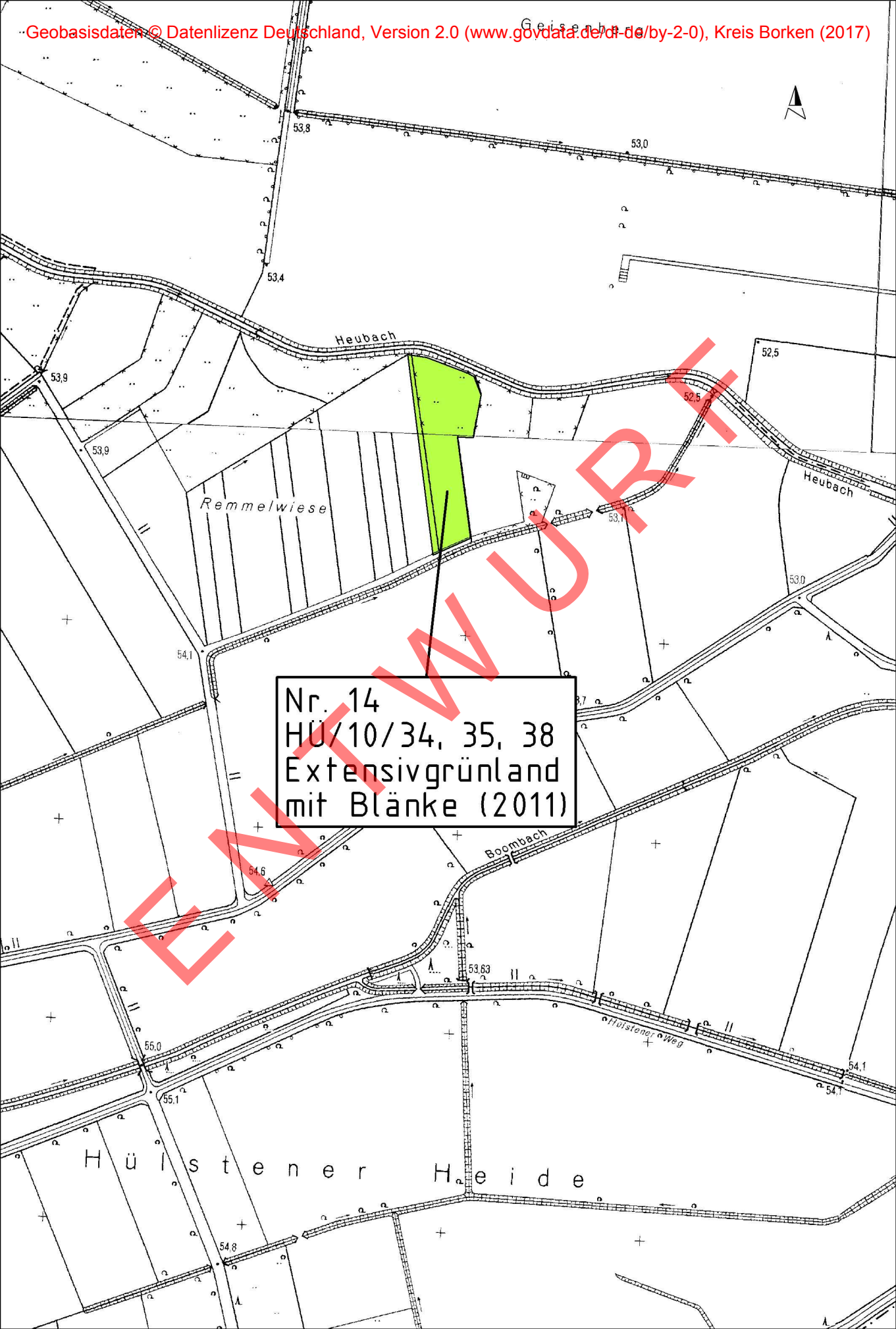

ENTWURF

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 71. Änderung des Flächennutzungsplanes

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Reken Antragstellung (Datum): 20.02.2017

Änderung von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche, Größe ca. 0,1 ha

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

ENTWURF

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

ENTW